

A3 Abschnitt 2 - Energiewende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Antragstext

713 § 12 Klimaneutralität der Energiewirtschaft

714 (1) Der Primärenergiebedarf Mecklenburg-Vorpommerns soll bis zum Jahr 2030
715 bilanziell durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

716 (2) Bis zum Jahr 2035 soll Mecklenburg-Vorpommern entsprechend seines
717 Flächenanteils an der Fläche der Bundesrepublik Deutschlands 6,5% des deutschen
718 Primärenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zur Verfügung stellen.

719

720 (3) Das Land wirkt darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern die
721 Energieerzeugung aus Steinkohle spätestens bis zum 30. April 2030 beendet wird.

722 § 13 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von Energie
723 und des Netzausbaus

724 Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung
725 der in § 4 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der
726 öffentlichen Sicherheit:

727 1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
728 erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-
729 Gesetzes sowie den dazugehörigen Nebenanlagen,

730 2. Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie die
731 dazugehörigen Nebenanlagen,

732 3. Maßnahmen zum netzdienlichen flexiblen Verbrauch oder zur Speicherung von
733 Energie, den Neu- und Ausbau sowie die Steuerung entsprechender
734 Verbrauchs- und Speicherkapazitäten und deren Anbindung an Strom- und
735 Wärmenetze,

736 4. Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteiler- und -
737 übertragungsnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit
738 dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 1 bis 3 genannten
739 Anlagen, für den Ausbau der Elektromobilität und die Verteilung von
740 Energien erforderlich ist, sowie

741 5. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz.

742 Bis die Strom- bzw. Wärmeerzeugung in Mecklenburg-Vorpommern nahezu netto-
743 treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang
744 in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2
745 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

746 § 14 Wasserstoffstrategie

747 (1) Nach dem Jahr 2035 ist die Produktion von Wasserstoff auf der Grundlage von
748 Erdgas sowie dessen Nutzung unzulässig. Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur

749 Produktion und Nutzung von Wasserstoff auf Grundlage von Erdgas sind nur unter
750 Berücksichtigung des Satzes 1 zu erteilen.

751 (2) Bis zum Jahr 2035 sollen in Mecklenburg-Vorpommern Kapazitäten zur
752 Wasserstoffelektrolyse mittels Strom aus erneuerbaren Energien mit einer
753 installierten Nennleistung von in Summe mindestens 6,8 Gigawatt realisiert
754 werden. Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff mittels Strom aus
755 erneuerbaren Energien mit einer Nennleistung von mindestens 50 MW sollen so
756 betrieben werden, dass die bei der Elektrolyse entstehende Abwärme in Wärmenetze
757 eingespeist werden kann.

758 (3) Im Zuge der Realisierung des Ausbaus gemäß Absatz 2 Satz 1 wirkt das Land
759 auf die Schaffung ausreichender Leitungs- und Speicherkapazitäten für
760 Wasserstoff, insbesondere zu dessen Untergrundspeicherung, in Mecklenburg-
761 Vorpommern hin.

762 (4) Das für Energie zuständige Ministerium erarbeitet auf Grundlage der Ziele
763 dieses Gesetzes und zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 eine Wasserstoffstrategie.
764 Die Landesregierung legt dem Landtag die Wasserstoffstrategie spätestens 6
765 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor. Dem Landtag ist über die
766 Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 2
767 jährlich zu berichten.

768 § 15 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

769 (1) Bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2026
770 gestellt wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 75 Prozent der
771 Nettodachfläche gemäß § 2 Absatz 3 zu installieren und zu betreiben.

772 (2) Bei der grundlegenden Dachsanierung gemäß § 2 Absatz 13 eines Gebäudes, die
773 nach dem 01.01.2028 begonnen wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 50
774 Prozent der Nettodachfläche gemäß § 2 Absatz 3 zu installieren und zu betreiben.

775 (3) Einem Neubau gemäß Absatz 1 steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern
776 hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dachfläche von geeigneter
777 Mindestgröße entsteht. Bestehende Dachflächen werden nicht berücksichtigt.

778 (4) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 wird auf die installierte Leistung der
779 Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin bzw. der
780 Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem
781 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt
782 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151),
783 hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des
784 Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

785 (5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf:

786 1. Gebäude mit einer Nutzfläche von bis zu 50 Quadratmetern,

787 2. mit Reet, Stroh oder Holz bedeckte Dachflächen,

788 3. mit lichtdurchlässigem Material bedeckte Dachflächen,

789 4. fliegende Bauten.

790 (6) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 gilt ebenso als erfüllt,

791 1. soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten
792 Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere
793 Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren
794 installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach
795 Absatz 1 bis 3 entspricht,

796 2. soweit mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück vorhanden sind und
797 nachgewiesen werden kann, dass die Photovoltaikanlagen auf einem oder
798 mehreren der Gebäude zusammengefasst werden, wenn die installierte
799 Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach Absatz 1 bis
800 3 entspricht,

801 3. soweit das Gebäude mit einer Dachbegrünung nach § 24 ausgestattet wurde.

802 (7) Von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3 kann durch die zuständige Behörde im
803 Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die
804 Erfüllung der Pflichten

805 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

806 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist

807 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder

808 4. im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand
809 oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

810 (8) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 bis 3 kann eine geeignete Fläche
811 an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 6.

812 (9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Zustimmung
813 des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses festzulegen:

- 814 1. Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung,
- 815 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 7 Satz 1
816 Nummer 2,
- 817 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 7 Satz
818 1 Nummer 3,
- 819 4. Die von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommenen Gebäude,
- 820 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
- 821 6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflichten nach den
822 Absätzen 1 bis 3,
- 823 7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 6,
- 824 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 7 Nr. 4,
- 825 9. Weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von
826 Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.

827 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 9
828 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,
829 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde. Eine
830 Rechtsverordnung regelt die Förderung für Photovoltaikanlagen, die die Ziele des
831 Absatz 1 bis 3 übererfüllen.

832 (10) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des
833 Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von
834 mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

835 § 16 Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

836 (1) Beim Neubau einer offenen Stellplatzanlage mit mehr als 10 Stellplätzen für
837 Kraftfahrzeuge, der nach dem 01.01.2026 begonnen wird, hat der*die Eigentümer*in
838 über den für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten
839 Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren, deren Modulfläche
840 mindestens 40 Prozent der für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie
841 geeigneten Stellplatzflächen beträgt. Einem Neubau gemäß Satz 1 steht der Ausbau
842 gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche
843 mit mehr als 10 Stellplätzen entsteht. Bestehende Stellplatzflächen werden nicht
844 berücksichtigt. Verpflichtete können sich zur Erfüllung der Pflichten nach den
845 Sätzen 1 und 2 Dritter bedienen.

846 (2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 gilt nicht bei Stellplatzflächen, die unmittelbar
847 entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind oder sofern sich in
848 bis zu 100 m Entfernung zur äußeren Umgrenzung der Stellplatzanlage kein
849 Netzanschlusspunkt befindet.

850 (3) Zur Erfüllung einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage gemäß
851 Absatz 1 kann ersatzweise eine Photovoltaikanlage auf der Dachfläche oder auf

852 anderen Flächen der Gebäudehülle eines gleichzeitig mit der Stellplatzanlage neu
853 errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung der neuen
854 Stellplatzanlage installiert und der hierdurch in Anspruch genommene
855 Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Dies gilt nicht,
856 soweit Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die für die Erfüllung der
857 Pflichten gemäß § 15 benötigt werden.

858 (4) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 kann eine geeignete Fläche auch
859 an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 3.

860 (5) Von den Pflichten nach Absatz 1 kann durch die zuständige Behörde im
861 Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die
862 Erfüllung der Pflichten

- 863 1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
- 864 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist,
- 865 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
- 866 4. im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand
867 oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

868 (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Zustimmung
869 des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses festzulegen:

- 870 1. Die Mindestanforderungen an eine für eine Nutzung von solarer
871 Strahlungsenergie geeignete offene Stellplatzanlage,
- 872 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 5 Satz 1
873 Nummer 2,
- 874 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 5 Satz
875 1 Nummer 3,
- 876 4. Die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Stellplatzanlagen,
- 877 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
- 878 6. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 5 Nr. 4,
- 879 7. Weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von
880 Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.

881 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 7
882 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,
883 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde.

884 (7) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des Landes
885 Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr
886 als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

887 § 17 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen
888 der Schieneninfrastruktur

889 (1) Beim Neu- und Ausbau und bei der Ertüchtigung von Anlagen der
890 Straßenbauverwaltung in Baulast des Landes, bei denen ein eigener Energiebedarf
891 vorliegt, sind grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vorzusehen,
892 solange diese die Belange der Sicherheit nicht gefährden.

893 (2) Beim Neubau von Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind
894 Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu installieren, soweit die Sicherheit
895 und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Verkehrsinfrastrukturen dadurch nicht
896 beeinträchtigt wird. Die §§ 24, 24a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27.
897 Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 S. 2439), das zuletzt durch
898 Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) geändert
899 worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Soweit
900 Planentwürfe, die in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren
901 eingebracht werden, nicht auf mindestens 30 Prozent der hiernach zulässigen und
902 baulich geeigneten Flächen Photovoltaikanlagen vorsehen, haben die einschlägigen
903 Träger öffentlicher Belange die Zustimmung zu versagen.

904 (3) Die nicht betriebsnotwendigen Flächen bestehender Verkehrswege in Baulast
905 des Landes sollen systematisch auf ihre Geeignetheit zur Installation von
906 Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und deren Wirtschaftlichkeit geprüft
907 werden. Bestehende Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind auf ihre
908 Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu prüfen
909 und geeignete Verkehrswege in Baulast des Landes entsprechend mit
910 Photovoltaikanlagen auszustatten.

911 (4) Das für Verkehr zuständige Ministerium berichtet bis zum 31. Dezember 2025
912 dem Landtag über die Fortschritte bei der Umsetzung der Regelung und legt
913 geeignete Verbesserungsvorschläge vor.

914 (5) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des
915 Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von
916 mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

917 § 18 Freiflächenphotovoltaik

918 (1) Bis zum Jahr 2035 sollen in Mecklenburg-Vorpommern
919 Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer Fläche von 23.000 Hektar installiert
920 sein. Auf das Ziel nach Satz 1 sind auch Flächen anzurechnen, die für eine
921 Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen sind oder für die eine
922 Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt. Sofern
923 alternative Anlagentypen, insbesondere solche mit größeren Modulabständen sowie
924 Agriphotovoltaikanlagen, gewählt werden, kommen deren Grundflächen nur anteilig
925 zur Anrechnung. Die anzurechnende Fläche ergibt sich entsprechend einer
926 klassischen Anlage mit vergleichbarem Jahresstromertrag bzw. vergleichbarer
927 installierter Leistung. Das Nähere regelt das für Landwirtschaft zuständige
928 Ministerium durch eine Rechtsverordnung.

929 (2) Die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erreichung des Ziels nach
930 Absatz 1 Satz 1 soll für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt
931 erfolgen auf

932 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung
933 besteht und nur sofern die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik der
934 Wiedervernässung nicht entgegensteht,

935 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als
936 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht
937 aufweisen,

938 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie

939 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung
940 durch Wasser oder Wind.

941 Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 35 oder mehr, die nicht zugleich
942 Böden im Sinne des Satzes 2 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit
943 Ausnahme von Agrifotovoltaikanlagen und mit Ausnahme von Solarthermieanlagen
944 wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der
945 landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden.